

Statuten Tennisclub Triesen

I **Name und Sitz**

Unter der Bezeichnung Tennisclub Triesen (TCT) besteht auf unbestimmte Dauer seit der Gründung am 7. Juni 1974 ein Verein mit Sitz in Triesen.

II **Zweck**

Der TCT bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes und kann mit Genehmigung der Generalversammlung Tennisverbänden und deren Dachorganisationen beitreten.

III **Mitgliedschaft**

III.1 **Allgemeine Grundsätze**

Das Aufnahmegesuch ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand einzureichen, der darüber befindet. Die Mitgliedschaft beginnt nach Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.

III.2 **Mitglieder**

Der TCT unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedschaften

- Junioren (ohne Stimmrecht)
- Studenten
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner (ohne Stimmrecht)

III.3 **Pflichten der Mitglieder**

- Beteiligung am Clubgeschehen sowie Pflege eines angenehmen und kameradschaftlichen Spielbetriebes
- Termingerechtes Entrichten der Beiträge
- Einhalten der Platz und Spielordnung

III.4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

a) Junioren

Junioren sind Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen.

b) Studenten

Studenten müssen sich durch eine Legitimationskarte ausweisen und dürfen keinem geregelten Erwerb nachgehen (Maximalalter 25 Jahre).

c) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können Personen ab dem, dem vollendeten 18. Altersjahr folgenden, Kalenderjahr werden.

Die Mitgliedschaft wird entweder durch Aufnahme oder durch Übertritt erworben.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in hohem Masse um den TCT verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

e) Gönner

Mitglied als Gönner können jene Personen werden, die sich verpflichten, dem TCT jährlich einen Beitrag in der Höhe von mindestens CHF 50.—zu entrichten.

Diese Mitglieder sind berechtigt an allen gesellschaftlichen Anlässen des TCT teilzunehmen.

III.5 **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt oder Ausschluss. Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Mitglieder, deren Verhalten zu Klage Anlass geben bzw. den Bestand oder das Ansehen des TCT gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Austritt oder Ausschluss während des Vereinsjahres besteht kein Anspruch auf pro-rata Rückerstattung des geleisteten Mitgliederbeitrages.

Mitglieder, welche den festgelegten Jahresbeitrag nicht fristgemäss entrichten, werden nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen.

IV. **Organisation des TCT**

Die Organe des TCT sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

V. **Die Generalversammlung**

V.1 **Allgemeine Bestimmungen**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TCT. Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Junioren und Gönner sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder von der Kontrollstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder auf Statutenänderung oder Auflösung des Clubs zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich bis 5 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand oder der einladenden Kontrollstelle einzureichen.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Festsetzen und Änderung von Statuten
- Beschlussfassung über das jährliche Vereinsbudget sowie über ausserordentliche finanzielle Verpflichtungen
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle

- Abnahme des Kontrollstellenberichtes sowie der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Festlegung der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über alle andern, der Generalversammlung gemäss Gesetz, Statuten oder früheren Beschlüssen vorbehaltenen Gegenständen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen. Wahlen und Abstimmungen sind auf Verlangen von 10 % der anwesenden Mitglieder schriftlich vorzunehmen.

Anträge auf Statutenänderung oder Clubauflösung können vom Vorstand oder von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden.

Beschlüsse bezüglich Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Ein Beschluss bezüglich Auflösung des Clubs bedarf der Zustimmung von 51 % aller stimmberechtigten Mitglieder. Falls an einer ersten Generalversammlung keine Beschlussfähigkeit zu diesem Traktandum vorliegt, ist innerhalb von 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die dann mit zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern die Auflösung beschliessen kann.

V.2 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt.

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Genehmigung des Vereinsbudgets
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Festlegen von Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträgen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Verschiedenes

V.3 Die ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlung können auf Verlangen des Vorstandes oder von 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden und haben innerhalb eines Monats ab Ansuchen stattzufinden.

VI. Der Vorstand

VI.1 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Sekretär
- Spielleiter
- Juniorenleiter

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von drei Jahren, nach deren Ablauf eine Wiederwahl möglich ist. Bei allfälligen Rücktritten während der Amtsperiode ist der Vorstand ermächtigt, Nachfolgeregelungen zu treffen, die von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen sind.

VI.2 Geschäfte

Der Vorstand hat die Geschäfte des TCT mit aller Sorgfalt zu leiten. Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss den Statuten anderen Organen des TCT vorbehalten sind. Er ist insbesondere verpflichtet:

1. Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
2. Die für Geschäftsbereich und Spielbetrieb erforderlichen Reglemente aufzustellen.
3. Die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten zu überwachen und sich über das Clubgeschehen regelmässig zu unterrichten.

Der Vorstand bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und bestimmt deren Art der Zeichnung.

Vorstandssitzungen werden vom Präsident einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten ein Stichentscheid zu.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Aufgaben Dritten zu übertragen.

VI.3 Aufgabenbereiche

Die zugeteilten Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem separaten Reglement festgehalten.

VII. Die Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Kontrollstelle, der mindestens zwei vom Vorstand unabhängige Personen angehören müssen. Diese kann nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung über die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung oder deren Rückweisung an den Kassier beantragt.

Ohne Vorlegung des Kontrollstellenberichtes kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat ein Vorschlagsrecht gegenüber der Generalversammlung.

VIII. Finanzen

VIII.1 Rechnungsjahr, Bilanz

Die Bücher werden jeweils auf den 30. April eines jeden Jahres abgeschlossen und die Jahresrechnung gemäss allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellt.

VIII.2 Einnahmen/Ausgaben

a) Einnahmen

Die Einnahmen des TCT bestehen grundsätzlich aus:

- Aufnahmegebühren
- Mitgliederbeiträgen
- Platzmieten
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Zinserträgen

Hinzu kommen allfällige Förderungs- und Gönnerbeiträge sowie Einnahmen aus Werbung, Verpflegungsbetrieb, etc.

b) Ausgaben

Die ordentlichen Ausgaben richten sich nach dem, von der Generalversammlung genehmigten Budget. Dem Vorstand wird pro Jahr eine ausserordentliche Ausgabenkompetenz von maximal 10 % des laufenden Budgets eingeräumt. Die Generalversammlung ist nachträglich über die Verwendung dieser Mittel zu informieren.

VIII.3 Mitgliederbeiträge

Junioren und Aktivmitglieder haben alljährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt wird. Bei einem Vereinseintritt nach dem 31. Juli reduziert sich der Mitgliederbeitrag entsprechend.

Von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages sind entbunden:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

VIII.4 Haftung

Für allfällige Verbindlichkeiten des TCT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IX. Auflösung

Die Auflösung des TCT kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung erfolgen. Bezüglich Einladung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen gemäss V.1 dieser Statuten.

Im Falle der Auflösung des TCT ist das allfällig verbleibende Vermögen bei der Gemeindegasse Triesen mit der Bestimmung zu hinterlegen, dieses innerhalb einer Sperrfrist von fünf Jahren einem allfällig neu gegründeten Tennisclub Triesen auszuhändigen. Nach Ablauf von fünf Jahren ist das Vermögen gemäss dem Entscheid des Gemeinderates für die Sportförderung in der Gemeinde zu verwenden.

X. Schlussbestimmung

Die bisher gültigen Statuten werden annulliert und die vorliegenden Statuten gemäss Beschluss vom 05.06.2009 von der Generalversammlung für rechtsverbindlich erklärt.

Triesen, im Juni 2009

TENNISCLUB TRIESEN

Gieri Blumenthal, Präsident

Stefan Vogt, Vize-Präsident